

Merkblatt Nachlassabwicklung für Schweizer Nachlässe

Was ist alles zu beachten bei einem Todesfall? Oft tauchen Fragen auf, die unter anderem die Bankbeziehung der verstorbenen Person betreffen. Mit vorliegendem Merkblatt möchte die Bank EKI Genossenschaft die häufigsten Fragen kurz aufgreifen und erläutern.

Was ist im Bankverkehr zu beachten?

Die Bank ist verpflichtet, sich über das Auskunfts- oder Verfügungsrecht der Hinterbliebenen Gewissheit zu verschaffen. Erkundigen Sie sich deshalb bei der Bank EKI, welche Formalitäten Sie beachten müssen. Es ist zwischen dem Auskunfts- und dem Verfügungsrecht zu unterscheiden.

Auskunftsrecht

Eine bisher für die Bankbeziehung bevollmächtigte Person bleibt weiterhin auskunftsberechtigt. Jeder Erbe, der seine Erbenstellung belegen kann, erhält ebenfalls Auskunft.

Verfügungsrecht

Um über die Vermögenswerte verfügen zu können, benötigen wir die Unterschriften sämtlicher Erben bzw. falls ein Willensvollstrecker vorhanden ist, ist dieser ausschliesslich verfügungsberechtigt. Die Erbdokumente (Erbenbescheinigung, Willensvollstreckerzeugnis) werden in der Schweiz von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Identifikationsdokumente

Im Kontakt mit der Bank hat sich die auskunfts- oder verfügungsberechtigte Person durch Vorlage eines Passes oder einer Identitätskarte auszuweisen. Auf dem Korrespondenzweg sind echtheitsbestätigte Ausweiskopien notwendig. Einfacher und für Sie kostenlos ist die persönliche Vorsprache mit einem gültigen Personalausweis bei Ihrem Kundenberater oder vereinbaren Sie einen Termin mit Jürg Luterbacher (Kontaktdaten am Ende der Seite).

Bestehende Vollmachten

Bestehende Bankvollmachten gelten zwar grundsätzlich auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiter. Die Bank EKI kann jedoch die Rechte des Bevollmächtigten auf das Auskunftsrecht beschränken oder ganz aufheben. Informieren Sie sich über das Bestehen etwaiger Vollmachten. Erben (jeder einzeln) und Willensvollstrecker können unerwünschte Vollmachten widerrufen.

Neue Vollmachten

Es kann sinnvoll sein, dass Erbengemeinschaften zur Nachlassregelung einen Erbenvertreter bestimmen.

Erben können zu ihrer Unterstützung die Bank EKI als Willensvollstrecker beauftragen. Fordern Sie unser Factsheet über diese Dienstleistung an.

Aufträge bzw. Bargeldbezüge vor Erhalt der Erbdokumente

Sollten weder gültige Bankvollmachten existieren noch die nötigen Erbdokumente vorliegen, so liegt es im Ermessen der Bank EKI, dringende Aufträge (z. B. Todesfallkosten, Spitalrechnungen usw.) dennoch – bei ausreichender Deckung – zulasten des Kontos des Erblassers auszuführen. Wir benötigen dazu die Originalrechnung und den Einzahlungsschein.

Auszüge per Todestag

Für das Steuerinventar wird der Vermögensstand per Todestag benötigt. Die Bank EKI stellt den Erben diese Dokumente gerne kostenlos zu. Für zusätzliche Abklärungen oder für die Reproduktion von Auszügen oder Anlageverzeichnissen aus weiter zurückliegenden Perioden behält sich die Bank EKI vor, je nach Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Bei umfangreichen Wertschriftenanlagen kann es sinnvoll sein, unterjährige Steuerauszüge (bis bzw. ab Todestag) zu bestellen.

Adresse für Postzustellungen

Bis auf Weiteres versendet die Bank EKI alle Bankkorrespondenz gemäss den im System eingerichteten Adressinstruktionen. Jeder auskunftsberechtigte Erbe bzw. der Willensvollstrecker kann für die Kundenbeziehung des Verstorbenen bestehende Adressinstruktionen den neuen Verhältnissen anpassen lassen.

Daueraufträge, LSV-Ermächtigungen, Karten

Erkundigen Sie sich, welche Aufträge, Zusatzprodukte oder Dienstleistungen bei der Bankverbindung des Verstorbenen bestehen, und veranlassen Sie die Annullation bzw. Sperre derjenigen, die keinen Zweck mehr haben. Hierzu sind Bevollmächtigte und Erben bzw. der Willensvollstrecker befugt.

Guthaben 2. und 3. Säule

Sofern 2.-Säule- oder 3.-Säule-Guthaben des Verstorbenen vorhanden sind, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Stiftung bzw. Versicherung.

Was kann zudem von Bedeutung sein?

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob die Fortführung der Versicherungen (Hausrat usw.) noch sinnvoll ist. Bitte beachten Sie bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen die folgenden Punkte: Beschaffen Sie sich die Versicherungspolice und überprüfen Sie Leistungen und Begünstigte.

Die Bank EKI als unabhängiger und neutraler Versicherungsbroker ist Ihr verlässlicher Partner in Versicherungsfragen. Wir arbeiten mit allen wesentlichen Versicherungsgesellschaften der Schweiz zusammen. Erfahren Sie auf unserer Website oder im persönlichen Gespräch, warum wir für Sie der logische Partner in Vorsorge- und Versicherungsfragen sind (www.bankeki.ch/versicherungen)

Staatliche und berufliche Vorsorge

Wenden Sie sich mit Fragen betreffend die staatliche und berufliche Vorsorge an die zuständige kantonale Ausgleichskasse sowie an den letzten Arbeitgeber bzw. die Pensionskasse des Verstorbenen.

Grundbesitz und Immobilien

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz/Immobilien unmittelbar nach dem Tod des Erblassers. Die Verfügungsberechtigung hingegen erfolgt erst nach dem Eintrag ins Grundbuch, wofür die Erbenbescheinigung erforderlich ist.

Testament, Erbverträge

Alle Testamente und Erbverträge müssen unverzüglich und ungeöffnet der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zur Testamentseröffnung eingereicht werden, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden.

Testamentseröffnung, Erbbescheinigung

Das Testament oder der Erbvertrag wird von der zuständigen Behörde eröffnet. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung der Testamentseröffnung können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. Die Erbbescheinigung bestätigt, dass die aufgeführten Erben – unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage – als Erben anerkannt sind. Wer mit der Ausstellung der Erbenbescheinigung nicht einverstanden ist, muss diesbezüglich innerhalb eines Monats Einsprache erheben.

Annahme, Ausschlagung, öffentliches Inventar

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben können die Erbschaft binnen drei Monaten ausschlagen. Hat ein Erbe vor Ablauf dieser Frist Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung gefordert waren, z. B. sich Erbschaftssachen angeeignet, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen. Falls die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen unklar sind oder vermutet wird, dass Schulden oder z. B. Bürgschaftsverpflichtungen bestehen, ist jeder Erbe befugt, innerhalb eines Monats ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Abonnemente/Services

Überprüfen Sie, welche Zeitungsabonnemente, TV- oder Radio- oder Telefonanschlüsse und Hauslieferdienste, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Mitgliedschaften in Vereinen und Gesellschaften vorhanden sind. Nicht mehr beanspruchte Leistungen können gekündigt werden.

Wie können wir unterstützen?

Erben können zu ihrer Unterstützung die Bank EKI als Willensvollstreckerin beauftragen. Verlangen Sie unser Factsheet über die Dienstleistung.

Kontaktieren Sie uns!

«Wir sind Ihr zuverlässiger Partner in jeder Lebenslage.»

Jürg Luterbacher
Stv. Bereichsleiter Kundenberatung

Sparen	mehr Zins
+ Zahlen	spesenfrei zahlen
+ Anlegen	mehr Ertrag
+ Finanzieren	Bonus für Sie
+ Vorsorgen	optimal versichert
<hr/>	<hr/>
= 5 Vorteile	= Ihr Gesamtnutzen

